

Straßenbauverwaltung: Freistaat Bayern, Autobahndirektion Südbayern

Straße / Abschnittsnummer / Station: A8_1020_2,470 bis A8_1020_5,160

A 8 München - Rosenheim
Nachträgliche Lärmvorsorge Valley und Bauwerkserneuerungen
(L.M.006)

FESTSTELLUNGSENTWURF

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG

aufgestellt:
Autobahndirektion Südbayern



Peiker, Ltd. Baudirektor
München, den 28.10.2016

Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c UVPG für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen (UVP-Vorprüfung)

0.		Einbeziehung bestehender Vorhaben		
Wenn ja, werden die Wirkungen im Folgenden einbezogen				
0.1	Werden bei dieser Vorprüfung Vorbelastungen, insb. der um-/auszubauenden oder anderer bestehender Straßen, einbezogen?	Nein <input type="checkbox"/>	Ja, und zwar betriebsbedingte Wirkungen der bestehenden Straßen (20 bzw. 50 m ab Fahrbahnrand, gem. § 5 Abs. 2 BayKompV)	
0.2	Sind bei dieser Vorprüfung frühere Änderungen oder Erweiterungen der um-/auszubauenden Straße, für die noch keine UVP durchgeführt wurde, als Zusatzbelastung einzubeziehen? (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja, und zwar	
1.		Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)		
		<input type="checkbox"/> Neubau		<input checked="" type="checkbox"/> Um-/Ausbau
		Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	2,8		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha:	6,07 (Bau) +10,24 (Anlage) = 16,31		
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	2,72 (v. a. durch Fahrbahnen, Betriebswege, Bankette, Becken, Bauwerke)		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:	127.500		
1.5	Anzahl der Ingenieurbauwerke:	Erneuerung von 6 Unterführungsbauwerken, Neubau von Lärmschutzwänden mit einer Länge von insgesamt 412 m		
1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit:	2 Jahre		
Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten? Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 1		nein	ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Lärmimmissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Erhöhung der Schadstoffimmissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Zusätzliche Zerschneidungswirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

1.11	Visuelle Veränderung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im weitestgehend ebenen Plangebiet führt die Anlage der Lärmschutzeinrichtungen zu einem teilweisen Verlust von Fernblickbeziehungen in Richtung der Alpen. Mit der Errichtung transparenter Lärmschutzwände in Teilbereichen werden nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild (optische Barrierewirkung und technische Überprägung) jedoch verringert; ebenso durch die geplanten Gestaltungsmaßnahmen zur Einbindung der Straßenbegleitflächen und Lärmschutzwälle, die zur Neugestaltung des Landschaftsbildes führen.
1.12	Veränderung des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Das überbrückte Gewässerbett des Höllbaches / Darching Dorfbaches wird durch den Neubau des Brückenbauwerks 34 möglichst naturnah neu gestaltet (LBP-Maßnahme 5 G: Tierökologische Gestaltung überbrückter Bereiche am Höllbach / Darching Dorfbach).
1.14	Einleitung von Straßenwasser in Gewässer	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Aus dem Regenrückhaltebecken bei BW 33 wird in den Höllbach / Darching Dorfbach eingeleitet.
1.15	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.16	Rodung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Wald im Sinne des Waldgesetzes ist nicht betroffen</i>
1.17	Sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	<input checked="" type="checkbox"/>		
	- Bau von Leitungen		<input type="checkbox"/>	
	- Anfall von Abfall (z. B. belastete Böden, Teer)		<input type="checkbox"/>	
	- Rohstoffbedarf		<input type="checkbox"/>	
	- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)		<input type="checkbox"/>	
	- Abwicklung des Baubetriebes		<input type="checkbox"/>	

		- Unfallrisiko während des Baus und des Betriebs		<input type="checkbox"/>	
		- Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus		<input type="checkbox"/>	
		- Erschütterungen		<input type="checkbox"/>	
		- andere, und zwar:		<input type="checkbox"/>	
	1.18	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Verbindlich vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen z. B. Lärmschutz, Regenrückhaltebecken, Querungshilfen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen:

- Lärmschutzwälle und -wände (transparenter Teil der Wände mit dauerhafter und waagrechter Vogelschutzmarkierung)
- ein Versickerbecken, ein Regenrückhaltebecken jeweils mit vorgeschaltetem Absetzbecken mit Leichtstoffabscheider
- optimierte Querungsmöglichkeit an BW 34 (Höllbach / Darchingener Dorfbach): Vergrößerung der lichten Weite von 3,5 m auf 7 m und Anlage zweier Trockenbermen
- Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme: 1.2 V (Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten vor und während der Bauausführung)
- Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern: 1.4 V (Schutz des Höllbaches / Darchingener Dorfbaches vor Verunreinigungen)
- Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände: 1.1 V (Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung, einschl. Schutz von Fledermäusen in Gehölzbeständen), 1.3 V (Schutzmaßnahmen für Fledermäuse und Vögel an Querungsbauwerken)

Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der unter 1.6 genannten Vermeidungsmaßnahmen:

Es handelt sich bei dem geplanten Vorhaben (Bau von Lärmschutzanlagen und zwei Entwässerungsanlagen, Erneuerung von sechs Brückenbauwerken) in einem durch hohes Verkehrsaufkommen vorbelasteten Bereich. Die durch das Vorhaben ausgelösten Auswirkungen sind bezogen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima / Luft und Mensch unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen als gering einzustufen. Beim Schutzgut Landschaftsbild gehen in Teilbereichen die Fernblickbeziehungen in Richtung der Alpen verloren (mittlere Auswirkung).

Die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (Schutzgut Arten und Lebensräume, ermittelter Kompensationsbedarfes nach BayKompV in Wertpunkten: 167.701) werden mit der geplanten Ersatzmaßnahme 2 E (Umwandlung von Nadelforst zu Moorwald in den Willinger Filzen südl. von Bad Aibling) gleichwertig ersetzt. Das Landschaftsbild wird mit den Gestaltungsmaßnahmen 3 G (Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenbegleitflächen und der Lärmschutzwälle) und 4 G (Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Entwässerungsanlagen (Becken)) neu gestaltet. Ein Ausgleichsdefizit im Sinne von § 15 BNatSchG verbleibt damit nicht.

Die geplante Baumaßnahme ist i. S. d. strengen Artenschutzes, in dargelegter Weise und unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen nicht geeignet, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszulösen und somit zulässig.

Die Untersuchung zur FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, das bei der Realisierung der vorliegenden Planungen zum Bau eines nachträglichen Lärmschutzes für die Gemeinde Valley, der Erneuerung von sechs Brückenbauwerken und zum Bau von zwei Becken zur Versickerung bzw. Rückhaltung von anfallendem Straßenoberflächenwasser (Bau-km 0-122 bis 2+696) erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 8136-371 „Mangfalltal“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen – auch durch eventuelle baubedingte Störungen – mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

2	Standort des Vorhabens				
	2.1	Bestehende Nutzungen (Nutzungskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2):	nein	ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
	2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.2	Wohngebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Siedlungsgebiete vom Mitterdarching und Unterdarching (Gemeinde Valley) liegen südlich bzw. nördlich der A 8.
	2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.6	Vorhaben liegt im angemessenen Sicherheitsbereich eines Betriebsbereichs nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Seveso III-RL)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.9	Sonstige Sachgüter	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	betroffene Arten: Feldsperling, Goldammer; Feldgrille, strukturgebunden fliegende Fledermausarten
	2.2.2	Schutzwürdige Böden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2.4	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Das Vorhaben liegt auf ca. 2,3 km Länge innerhalb des Wasserschutzgebietes Mühltaler Hangquellen.

	2.2.5	Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-) Landschaften oder Landschaftsteile	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Das Landschaftsbild wird durch die überwiegend ebene landwirtschaftlich genutzte Flur entlang der A 8 geprägt. Straßenbegleitende Gehölzbestände sind kleinflächig vorhanden. Die Bedeutung des Landschaftsbildes resultiert im Wesentlichen auf den vorhandenen Fernblickbeziehungen in Richtung der Alpen.
	2.2.6	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete (z.B. BayernNetzNatur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiet) - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar) - Biotopverbundfläche - Allee/Baumreihe 	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
	2.2.8	Sonstige, und zwar	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Erläuterungen zu 2.2: zu 2.2.1: gemäß der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Unterlage 19.1.3) und unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen während der Bauzeit 1.1 V, 1.2 V und 1.3 V treten durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) ein zu 2.2.4: da die Baumaßnahme zum Großteil im Wasserschutzgebiet (WSG) Mühltaler Hangquellen liegt wurde die Entwässerungsplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim abgestimmt, es gilt zudem die RiStWag, eine Beeinträchtigung des WSG wird somit vermieden			
	2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien: Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2.)	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	2.3.1	Natura-2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Gebiet DE 8136-371 „Mangfalltal“ in unmittelbarer Nähe der A 8 bzw. des Vorhabens
	2.3.2	Naturschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.4	Biosphärenreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	2.3.5	Landschaftsschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.6	Naturdenkmäler	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	angrenzend, aber nicht betroffen
	2.3.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Das Vorhaben liegt auf ca. 2,3 km Länge innerhalb des Wasserschutzgebietes Mühltaler Hangquellen.
	2.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.12	Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	angrenzend, aber nicht betroffen
	2.3.13	Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.14	Erholungswald	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		Erläuterungen zu 2.3: zu 2.3.1: gemäß der Angaben zur FFH-Vorprüfung (Unterlage 19.2) führt das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung und / oder Gefährdung der Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes			

Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens unter Berücksichtigung der unter Ziff. 0. genannten Vorbelastung. Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung:
 Der Standort liegt an der vielbefahrenen A 8 (München - Rosenheim) und ist hauptsächlich durch landwirtschaftliche Nutzung und ein weitverzweigtes Straßen- und Wegenetz geprägt. Straßenbegleitende Gehölzbestände (teilweise biotopwürdig) kommen in Teilabschnitten (insbesondere an den auf Unterführungsbauwerke zuführenden Straßenböschungen) vor. Aufgrund der teilweisen Lage im Wasserschutzgebiet Mühltaler Hangquellen besteht hinsichtlich des Schutzgutes Wasser eine gewisse Sensibilität des Standortes. Das unmittelbar benachbarte FFH-Gebiet DE 8136-371 „Mangfalltal“ macht die sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Mangfalltals deutlich. Aufgrund mit Sicherheit auszuschließender erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Weitere Erläuterungen und zusammenfassende Beurteilung, ob durch das Vorhaben Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen betroffen sein könnten:
 [...]

Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?		Nein	Ja, weil:
3.1	Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.3	Boden	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.4	Wasser	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.5	Luft/Klima	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.6	Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	<input checked="" type="checkbox"/>	
3.8	Wechselwirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	

Zusammenfassende Begründung, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:

Es handelt sich bei dem Bau von Lärmschutzwänden und -wällen, der Anlage von zwei Entwässerungsanlagen und der Erneuerung von sechs Brückenbauwerken um ein Vorhaben in einem durch hohes Verkehrsaufkommen vorbelasteten Bereich der A 8.

Erhebliche und nachteilige Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Belange des strengen Artenschutzes stehen einer Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen damit nicht entgegen. Die geplante Baumaßnahme ist i. S. d. strengen Artenschutzes, in dargelegter Weise und unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen nicht geeignet, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszulösen. Mit Durchführung der geplanten Ersatzmaßnahme im Bereich der Ökokontofläche "Willinger Filze" werden die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Schutzgut Arten und Lebensräume) gleichwertig ersetzt. Der nach BayKompV ermittelte Kompensationsbedarf von 167.701 Wertpunkten wird nördlich der Anschlussstelle Bad Aibling und somit ca. 18 km östlich von Mitterdarching im Naturraum D 66 Voralpines Moor- und Hügelland umgesetzt.

Mit Durchführung der Gestaltungsmaßnahmen im Vorhabensbereich wird sowohl dem Minimierungsgebot des BNatSchG entsprochen, als auch ein Beitrag zur Neugestaltung des Landschaftsbildes geleistet. Der teilweise Verlust von Fernblickbeziehungen bis zu den Alpen wird gegenüber der nachhaltigen Verringerung der Lärmimmissionen als nachrangig bewertet.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind von geringem Umfang und überschaubar. Sie können im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung nach den fachgesetzlichen Maßstäben des BNatSchG sowie des BayNatSchG abgehandelt werden. Nach Verwirklichung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt.

Nach Auffassung des Vorhabenträgers verspricht die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird deshalb im vorliegenden Fall für entbehrlich gehalten.

4. Ergebnis Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?	Nein (nicht UVP-pflichtig) <input checked="" type="checkbox"/>	Ja (UVP-Pflicht) <input type="checkbox"/>
---	--	---

1. Hinweise zur Durchführung der UVP-Vorprüfung

Zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht ist die Planfeststellungsbehörde. In den Fällen gemäß § 3b UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 UVPG ist eine UVP zwingend erforderlich. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde für den Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen nach § 3a UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Hierfür soll dieser Prüfkatalog verwendet werden. Der Vorhabensträger gibt darin eine eigene Einschätzung ab, ob und warum er das Vorhaben als (nicht) UVP-pflichtig einstuft.

Die UVP-Vorprüfung erfolgt zwar nur überschlägig. Ein Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung ist aber erst sinnvoll, wenn die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens bereits abschätzbar sind, z. B. mit Abschluss der Entwurfsplanung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei festgestellter UVP-Pflicht zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist.

Dem Antrag auf Durchführung der UVP-Vorprüfung sind neben dem ausgefüllten Prüfkatalog alle geeigneten vorhandenen Unterlagen beizufügen, die der Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Angaben ermöglichen (z. B. Lageplan, Unterlagen zur Landschaftsplanung, Lärmberechnungen u. ä.). Ist das Ergebnis der UVP-Vorprüfung offensichtlich und das Vorhaben UVP-pflichtig, kann auf die Vorprüfung verzichtet werden. Dies wird regelmäßig beim Neubau von Ortsumgehungen im Zuge von Bundesstraßen der Fall sein.

2. Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit:

Es sind alle Bestandteile und Folgemaßnahmen des Vorhabens, soweit sie zum Zeitpunkt der Vorprüfung bereits bekannt sind, zu berücksichtigen. Hierzu gehören gemäß § 3c UVPG insbesondere die vom Träger des Vorhabens verbindlich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit geht es nicht darum, ob das Vorhaben zulassungsfähig ist oder nicht. Nicht jedes Abwägungserfordernis führt automatisch zur UVP-Pflicht. Jedenfalls wird u. a. von einer Erheblichkeit auszugehen sein, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung oder die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen offensichtlicher Mängel bei der Anwendung der UVP-Bestimmungen sollte in Zweifelsfällen für die Durchführung einer UVP entschieden werden.

Die rot markierten, standortbezogenen Kriterien sind für die Beurteilung besonders bedeutsam. Für die Beurteilung der Größe des Vorhabens können u. a. nachfolgende Kriterien zur Orientierung herangezogen werden:

- Nr. 1.1 Baulänge: 10 km
- Nr. 1.2 Flächeninanspruchnahme: 10 ha
- Nr. 1.4 Abgrabungen: 10 ha
- Nr. 1.16 Rodung: 10 ha
- Nr. 2.3.8 Verlust gesetzl. geschützter Biotope: 1 ha

Die UVP-Pflicht ist an der Anzahl der berührten Kriterien sowie am Umfang der möglichen Betroffenheit zu messen. Insbesondere ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Ausmaß der Auswirkungen
- Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.